

Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten (BUZI-S 01/2022)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt der Hauptversicherung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlängert wird?
- § 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 6 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?
- § 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?
- § 8 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?
- § 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?
- § 10 Wann und wie können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?
- § 11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 12 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Berufsunfähigkeit die Versicherung abgeschlossen ist) während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig (siehe § 2 Abs. 1 bis 3), erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

- Wir zahlen die Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

(2) Die nach Absatz 1 vereinbarten Versicherungsleistungen erbringen wir je nach Vereinbarung nach der

a) Standardregelung:

- in voller Höhe bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 75 Prozent,
- entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit, wenn dieser mindestens zu 25 Prozent besteht. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Leistung.

b) Variante 50:

- in voller Höhe bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Leistung.

Es gilt die Standardregelung, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(3) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 6), ohne dass Berufsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 vorliegt, erbringen wir die nach Absatz 1 vereinbarten Versicherungsleistungen in voller Höhe.

Weitere Regelungen zu unseren Leistungen

(4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie uns die Berufsunfähigkeit in Textform mitteilen. Wird uns die Berufsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, entsteht der Anspruch auf die Leistung frühestens drei Jahre vor dem Tag, an dem uns der Eintritt der Berufsunfähigkeit in Textform mitgeteilt worden ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Anspruchserhebende die verspätete Mitteilung nicht verschuldet hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei einer Erhöhung der Leistungen wegen Erhöhung des Grades der Berufsunfähigkeit.

(5) Ist die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer länger als die vertraglich vereinbarte Versicherungsdauer, werden Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

(6) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung endet, wenn

- Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt oder
- der Grad der Berufsunfähigkeit bei der Standardregelung unter 25 Prozent bzw. bei der Variante 50 unter 50 Prozent sinkt oder
- bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit eine Pflegebedürftigkeit gemäß § 2 Abs. 6 nicht mehr vorliegt oder
- die versicherte Person stirbt oder
- die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer abläuft.

(7) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden die zu viel gezahlten Beiträge jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Auf Antrag stunden wir Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos, längstens für fünf Jahre. Entscheiden wir nach Abschluss der Leistungsprüfung, dass kein Anspruch besteht, sind die gestundeten Beiträge in einer Summe nachzuzahlen. Auf Ihren Wunsch kann die Summe der gestundeten Beiträge in 24 Monatsraten gezahlt werden. Stundungszinsen erheben wir in diesem Falle nicht. Sofern Sie es wünschen und dies möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit einem eventuell vorhandenen Guthaben (z. B. Überschuss) erfolgen. Dies führt allerdings zu einer Verringerung der Versicherungsleistungen. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung oder eine Verringerung der Leistungen) ausgeglichen werden.

(8) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(9) Renten zahlen wir monatlich im Voraus.

(10) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 8).

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Dauer (mindestens drei Jahre) ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, vollständig nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bei dem Personenkreis der Selbstständigen und Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis liegt Berufsunfähigkeit erst dann vor, wenn die versicherte Person nach einer ihr zumutbaren Umorganisation nicht weiterhin innerhalb ihres Betriebs tätig sein könnte. Eine Umorganisation ist dann zumutbar, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit der bisherigen Stellung der versicherten Person noch angemessen ist, die versicherte Person ihre Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung wahren kann, erheblicher Kapitaleinsatz nicht erforderlich ist und keine erheblichen Einkommenseinbußen damit verbunden sind.

Bei Studenten, die eine erforderliche Zwischenprüfung (z. B. Vordiplom, Physikum, Magister-Zwischenprüfung) bestanden haben, prüfen wir, ob sie die Tätigkeit eines Absolventen dieses Studienganges in ihrer allgemeinen Ausgestaltung ausüben können. Ist eine Zwischenprüfung nicht erforderlich, gilt das Gleiche, wenn die versicherte Person die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen oder im Durchschnitt üblichen Ausbildungszeit (z. B. Regelstudienzeit) absolviert hat.

Bei Studenten wird in allen anderen Fällen bei der Prüfung unserer Leistungspflicht die Fähigkeit der versicherten Person zugrunde gelegt, ein Studium zu durchlaufen. Hat die versicherte Person vor Beginn des Studiums einen Beruf ausgeübt, so legen wir in diesen Fällen den seinerzeit ausgeübten Beruf zugrunde.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich dauernd (mindestens drei Jahre) erfüllt sind.

(3) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben und hat sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit.

Ende der Berufsunfähigkeit

(4) Eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Absätze 1 bis 3 gilt in dem Umfang als beendet, in dem die versicherte Person eine neue berufliche Tätigkeit ausübt. Diese ausgeübte berufliche Tätigkeit muss hierbei der Lebensstellung der versicherten Person in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit entsprechen. Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie in ihrer Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Tätigkeit absinkt. Die dabei der versicherten Person zumutbare Einkommensreduzierung wird von uns je nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der durch höchstrichterliche und herrschende oberlandesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Größe im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen im zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübten Beruf bestimmt; sie beträgt jedoch maximal 30 Prozent. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert, es sei denn, die versicherte Person weist nach, dass sie ihre neue berufliche Tätigkeit ausübt, obwohl sie hierzu aufgrund ihrer gesundheitlichen Verhältnisse eigentlich nicht in der Lage ist.

Berufsunfähigkeit bei vorübergehendem oder dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben

(5) Scheidet die versicherte Person vorübergehend (höchstens drei Jahre) aus dem Berufsleben aus und werden später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt, werden wir die Berufsunfähigkeit nach dem zuletzt ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war - und der damit erreichten Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Berufsleben beurteilen.

Bei dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben kommt es bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung entspricht.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit wegen Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst stellt immer ein vorübergehendes Ausscheiden aus dem Berufsleben dar.

Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(6) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der am 1. Januar 2017 gültigen Fassung eine Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5 erreicht.

Vorübergehende Veränderungen der Gesundheitsverhältnisse

(7) Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;

- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;
- c) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- d) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde;
- e) durch folgende von der versicherten Person vorgenommene Handlungen
 - absichtliche Herbeiführung von Krankheit,
 - absichtliche Herbeiführung von mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - absichtliche Selbstverletzung oder
 - versuchte Selbsttötung.

Wir werden jedoch leisten, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat;

- f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Weitere Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass dieses Ereignis zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies muss von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden.

Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

- a) ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person;
- b) eine ausführliche Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- c) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;
- d) eine ausführliche Beschreibung des zuletzt ausgeübten Berufs der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeit-

punkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über danach eingetretene Veränderungen;

- e) Angaben und Nachweise über Einkommen aus beruflicher Tätigkeit;
- f) gegebenenfalls Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers über eine Erwerbsminderungsrente (ausgenommen gesetzliche Unfallversicherung);
- g) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über das Bestehen der Pflegebedürftigkeit;
- h) eine Aufstellung
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder - sofern bekannt - sein wird,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend machen könnte,
 - über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person;
- i) Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen (z. B. Einkommensteuerbescheid) vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

(2) Wir können außerdem auf unsere Kosten zur Feststellung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen (z. B. Betriebsbesichtigungen).

Die versicherte Person muss uns Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war, ist oder - sofern bekannt - sein wird, sowie Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstige Versorgungsträger benennen und sie ermächtigen, uns Auskunft über personenbezogene Gesundheitsdaten zu erteilen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

(3) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, jedoch nicht die Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Die versicherte Person ist verpflichtet, verordnete zumutbare medizinische Maßnahmen zu dulden und zu befolgen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft Aussicht auf Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse bieten. Als solche Maßnahmen gelten jedoch nur Anwendungen, Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente, die Benutzung und Anwendung medizinischer Heil- und Hilfsmittel (wie z. B. Sehhilfen, orthopädische Hilfsmittel, sonstige medizinisch-technische Hilfsmittel, physikalische Therapie, Ergotherapie) oder die Durchführung einer logopädischen Therapie.

Maßnahmen, die über den Rahmen einer nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Behandlung hinausgehen, oder die mit außergewöhnlichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, wie z. B. Operationen, Strahlen- oder Chemotherapie, verlangen wir nicht von der versicherten Person.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Um-

fang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

(7) Werden wegen Erhöhung des Grades der Berufsunfähigkeit höhere Leistungen verlangt, gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen.

Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung über unsere Leistungspflicht ohne zeitliche Befristung. In begründeten Einzelfällen können wir unsere Leistungspflicht einmalig, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten, befristet anerkennen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, den wir Ihnen mitteilen werden. Für die Dauer der Befristung verzichten wir auf die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit.

§ 6 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

Nachprüfung

(1) Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder sie gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen und den Grad der Berufsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, wobei auch neu erworbene berufliche Fähigkeiten zu berücksichtigen sind.

(2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

(3) Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich die Berufsunfähigkeit mindert oder wegfällt, die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 6) endet oder eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungsherabsetzung

(4) Wir sind leistungsfrei oder setzen unsere Leistungen herab, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind oder sich der Grad der Berufsunfähigkeit vermindert hat und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen oder herabsetzen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

(5) Liegt Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und endet die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 6), stellen wir unsere Leistungen ein. Die Einstellung unserer Leistungen werden wir Ihnen in Textform darlegen. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn wir unsere Leistungen einstellen.

(6) Mit dem Tod der versicherten Person endet der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente (siehe § 1 Abs. 6). Der Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen und durch eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde nachzuweisen. Die Sterbeurkunde muss uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - vorgelegt werden.

(7) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurück-zuzahlen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 6 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 8 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Zusatzversicherung.

(2) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Berufsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln und die Kosten geringer sind als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt.

(3) Die Beiträge für Ihre Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken. Es stehen vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine Beträge zur Verfügung, aus denen Kapitalerträge entstehen können. Erst nach Eintritt einer Berufsunfähigkeit ist auch die Entwicklung des Kapitalmarkts von größerer Bedeutung.

(4) Aus diesem Grund kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur fällig werden, wenn eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wird.

Wie wird Ihre Zusatzversicherung an den Überschüssen beteiligt?

(5) Die Zusatzversicherung gehört zum Gewinnverband BUZ in der Bestandsgruppe der Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung werden für Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(6) Für beitragspflichtige Versicherungen können Sie laufende Überschussanteile in Prozent des Tarifbeitrags erhalten. Diese werden mit den Beiträgen verrechnet.

(7) Bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer der Zusatzversicherung können Sie eine Schlusszahlung erhalten, wenn keine Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingetreten ist, die Leistungsansprüche begründet. Diese wird in Prozent der Tarifbeiträge festgesetzt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Zusatzversicherung durch Tod oder Kündigung nach mindestens einem Drittel der Versicherungsdauer, höchstens zehn Jahren, kann eine Schlusszahlung in reduzierter Höhe fällig werden, wenn keine Leistungen zu erbringen waren.

(8) Versicherungen, die zum Stichtag für die Zuteilung der Überschussanteile (Zuteilungsstichtag) im Rentenbezug sind, können Zinsüberschussanteile in Prozent des zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandenen Deckungskapitals der Rente erhalten, erstmals nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres und einem mindestens einjährigen Rentenbezug. Zuteilungsstichtag ist der 1. Januar des Jahres, das dem Zeitraum folgt, für den die Überschussbeteiligung deklariert wurde.

Der Zinsüberschussanteil wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, jedoch nicht über den Wegfall der Berufsunfähigkeit hinaus, fällig wird.

(9) Endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird aus einer eventuell gewährten Schlusszahlung und dem für die Hauptversicherung verwendeten Rentenfaktor (siehe Allgemeine Bedingungen für die Hauptversicherung, Teil 6, „Wie ermitteln wir die Rente aus den Fondsguthaben?“) eine zusätzliche Rente gebildet. Wenn Sie für die Hauptversicherung die Fortführung des Fondsguthabens gewählt haben, wird eine eventuell gewährte Schlusszahlung entsprechend den Regelungen für die Hauptversicherung zur Erhöhung des fortzuführenden Fondsguthabens verwendet. Endet die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, führen wir eine eventuell gewährte Schlusszahlung dem Sonderzahlungsbaustein der Hauptversicherung zu.

Wie wird Ihre Zusatzversicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(10) Während des Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt werden. Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

(11) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug wird zu den gleichen Zuteilungsstichtagen fällig wie die Zinsüberschussanteile (siehe Absatz 8). Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (einschließlich einer Sockelbeteiligung) wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, jedoch nicht über den Wegfall der Berufsunfähigkeit hinaus, fällig wird.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, spätestens mit dem ursprünglich vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn der Hauptversicherung, endet die Zusatzversicherung. Für die Zusatzversicherung wird ein Beitrag erhoben, der unabhängig von der von Ihnen gewählten Aufteilung der Beiträge für die Hauptversicherung (siehe § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) ist.

(2) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln und nur dann, wenn eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente von mindestens 25 Euro monatlich erreicht wird. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5). Wird die Mindestrente nicht erreicht, führen wir das durch die Beitragsfreistellung zur Verfügung stehende Kapital nach Abzug gemäß Absatz 5 dem Sonderzahlungsbaustein der Hauptversicherung zu.

(3) Wenn Sie für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Zusatzversicherung allein ganz oder teilweise mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In den letzten zehn Versicherungsjahren der Zusatzversicherung kann die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur zusammen mit der Hauptversicherung ganz oder teilweise gekündigt werden. Einen Rückkaufswert aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung - soweit vorhanden - erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und noch keine Leistung aus der Zusatzversicherung anerkannt wurde. Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5).

Kündigen Sie Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur teilweise, ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente unter 25 Euro monatlich sinkt. Wenn Sie in diesem Falle Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beenden wollen, müssen Sie sie also ganz kündigen.

(4) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Der Abzug in Absatz 5 Satz 3 entfällt in diesem Fall. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Rückkaufswert nach den Absätzen 3 und 4 bzw. der aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag nach Absatz 2 mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug vor. Der Abzug beträgt das Zwölfwache des monatlichen Tarifbeitrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen bzw. den Versicherungsschutz vermindern als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft dadurch kein Nachteil entsteht. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(6) Den Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit dem Beitrag für die Hauptversicherung herabsetzen und nur dann, wenn die verbleibende beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsrente den Mindestbetrag von 25 Euro monatlich erreicht. Eine Herabsetzung des Beitrags führt zu einer Verminderung der versicherten Leistung.

(7) Vermindert sich die Leistung bzw. der Beitrag der Hauptversicherung, vermindert sich auch die Leistung bzw. der Beitrag der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Erbringen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag für die Hauptversicherung unverändert weitergezahlt hätten.

(9) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung nicht berührt.

(10) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(11) Die Leistung aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an eine Person, die Sie uns als diejenige Person benannt haben, die die

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Die Benennung eines Bezugsberechtigten bedarf gegebenenfalls zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Sie können das Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit in Textform widerrufen.

(12) Die Frist zur Ausübung unserer Rechte bei der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht beläuft sich auf fünf Jahre seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(13) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.

§ 10 Wann und wie können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

(1) Sie können eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag bei folgenden Ereignissen, die während der Vertragsdauer eintreten und die versicherte Person betreffen, erhöhen:

- Eheschließung oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Berufseintritt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- erfolgreicher Abschluss einer Promotion oder Habilitation,
- bestandene Meisterprüfung,
- Einkommenserhöhung bei nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,
- Einkommenserhöhung bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 Prozent gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,
- Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie.

Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste, nachdem Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie von dem Erhöhungsrecht Gebrauch machen wollen.

(2) Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Recht auf die Erhöhung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben.
- Die versicherte Person hat in dem Monat der Erhöhung das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, bezieht zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung und hat solche auch nicht beantragt.

Erkennen wir Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung rückwirkend an, sind Erhöhungen der eingeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung unwirksam, wenn sie während des Zeitraums der rückwirkend anerkannten Leistungen vorgenommen wurden.

(3) Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung ist innerhalb folgender Grenzen möglich:

- Eine einzelne Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente darf höchstens 500 Euro im Monat betragen und nicht höher sein als 50 Prozent der bei Vertragsabschluss versicherten Berufsunfähigkeitsrente.
- Mehrere Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente dürfen insgesamt 1.000 Euro Monatsrente nicht übersteigen und nicht höher sein als die bei Vertragsabschluss versicherte Berufsunfähigkeitsrente.
- Die gesamte Berufsunfähigkeitsrente pro Jahr darf 40 Prozent der bis zum Zeitpunkt der Erhöhung für die Hauptversicherung gezahlten laufenden Beiträge zuzüglich der bis zum vereinbarten Rentenbeginn noch zu zahlenden Beiträge - bezogen auf den Zeitpunkt vor der jeweiligen Erhöhung - nicht überschreiten.
- Die gesamten versicherten Berufsunfähigkeitsrenten sowie eventuelle Erwerbsunfähigkeitsrenten pro Jahr dürfen insgesamt 75 Prozent des aktuellen Nettojahreseinkommens der versicherten Person nicht überschreiten.

(4) Die Beiträge für die Erhöhungen berechnen sich nach dem Alter der versicherten Person, das diese am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird, erreicht hat, der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer, den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Der Beitrag für diese Zusatzversicherung wird um den zusätzlichen Beitrag erhöht.

§ 11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Bei Zahlungsschwierigkeiten haben Sie neben der Beitragsfreistellung (siehe § 9 Abs. 2) die Möglichkeit, die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung auf Antrag ein- oder mehrmals ohne Beitragszahlungspflicht zu unterbrechen.

Während der Unterbrechung besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente (siehe § 9 Abs. 2). Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit werden die Leistungen ohne erneute Risikoprüfung automatisch auf die Höhe des Versicherungsschutzes vor der Unterbrechung angehoben, sofern die Unterbrechungszeit insgesamt höchstens zwei Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit höchstens drei Jahre) betragen hat und der Versicherungsschutz der Hauptversicherung ebenfalls wieder auf die Höhe vor der Unterbrechung angehoben wird. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist und die Beitragszahlung wieder aufgenommen wird. Der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung errechnet sich nach dem Alter der versicherten Person, das diese am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Wiederinkraftsetzung wirksam wird, erreicht sowie der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rente ausreicht. Anderenfalls wird die Zusatzversicherung beendet.

Wird die Versicherung insgesamt mehr als zwei Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit mehr als drei Jahre) unterbrochen oder vor Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wieder in Kraft gesetzt, ist eine Wiederherstellung nur nach einer erneuten Risikoprüfung möglich.

(2) Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie auch mit uns vereinbaren, die Zusatzversicherung als selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung nach dem zu diesem Zeitpunkt für den Neuzugang gültigen Tarif bis zur Höhe der zuletzt vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente weiterzuführen, ohne dass eine erneute Risikoprüfung erfolgt. Die Hauptversicherung wird dann entweder beendet oder beitragsfrei gestellt.

§ 12 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Für die Ermittlung der Beiträge, die erforderlich sind, um die Versicherungsleistungen zu erbringen, haben wir als Rechnungszins null Prozent p. a. angesetzt und folgende unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Wahrscheinlichkeitstabellen herangezogen:

- Sterbetafel „Debeka 01/15 TB“
- Invalidisierungstafel „Debeka 01/15 I“
- Invalidensterbetafel „Debeka 01/15 TI“
- Reaktivierungstafel „Debeka 01/15 RI“